

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11

DER GEMEINDE SELK

BAUGEBIET 'ÖSTLICHER MOORREDDER' - GEBIET ÖSTLICH UND NÖRDLICH DER STRASSE MOORREDDER -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 1
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I..... 3
1.4.5	Landschaftsplanung 3
1.4.6	Schutzverordnungen 3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 6
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen..... 6
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 7
3.6	Ver- und Entsorgung 7
3.7	Immissionsschutz 8
3.7.1	Lärmimmissionen 8
3.7.2	Geruchsmissionen 9
3.8	Natur und Landschaft 10
3.8.1	Biotope 11
3.8.2	Artenschutz 14
3.9	Sonstige Hinweise 18
3.10	Flächenverteilung 20
4	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 20

Anlagen:

- Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Selk, von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel vom 22.10.2019
- Immissionsschutz-Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Selk, von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 24.07.2019
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 26.03.2021
- Erfassung der Innenentwicklungspotentiale in der Gemeinde Selk, Stand: 09.09.2021
- 6. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selk

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 11 "Baugebiet östlicher Moorredder" der Gemeinde Selk, Kreis Schleswig-Flensburg - für das Gebiet östlich und nördlich der Straße Moorredder

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 0,76 ha große Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Niederselk östlich und nördlich der Straße Moorredder. Im Einzelnen umfasst es das Flurstück 90/5 sowie Teile der Flurstücke 160/5 und 90/1 der Flur 1, Gemarkung Niederselk.

Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg 'Moorredder',
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch Straße 'Moorredder' und
- im Westen durch Bebauung (Nebengebäude) an der Straße 'Moorredder'.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet nordöstlich der Ortslage von Selk wird bislang überwiegend als Pferdekoppel genutzt. Das Grünland wird rundherum von Knicks begrenzt. Ein Teil der östlich angrenzenden Ackerfläche gehört zum Flurstück des Plangebietes, da der östliche Knick nicht auf der Flurstücksgrenze sondern in das Flurstück 90/5 hinein verläuft. Auf dem westlichen und dem östlichen Knick befindet sich je ein Strommast. Die bereits stillgelegte Leitung quert das Plangebiet. Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein betonierter Güllebehälter, der im Rahmen der Erschließung der Wohnbauflächen zurückgebaut wird.

Das Gelände weist Höhen zwischen 23,80 m üNN im Südwesten und ca. 19,50 m üNN im Nordosten auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selk hat am 10.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen.

Entsprechend des zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen BauGB hätte das Verfahren aufgrund der vorgegebenen zeitlichen Befristung des § 13b BauGB bis zum 31.12.2021 abgeschlossen werden sollen. Dies war der Gemeinde nicht möglich. Insofern kann das Verfahren nicht auf der alten Rechtsgrundlage abgeschlossen werden.

Mit der Wiedereinführung des § 13b BauGB durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2022 (BGBl. I S. 1802) kann das Verfahren nun auf dieser neuen Rechtsgrundlage weiter und zu Ende geführt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind:

- Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 10.000 m².
- Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Planbereich der Gemeinde Selk wird im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein (LEP 2010) als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum, als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020) sind keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen enthalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V 2002 (Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) weist das Plangebiet ebenfalls als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Bauschutzbereiches um den Militärflugplatz Schleswig-Jagel.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Selk (in Kraft getreten am 07.01.1976) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 11 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Selks durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Kap. 4). Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum I (2020) finden sich für das unmittelbare Plangebiet keine Darstellungen.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Nach Osten schließt sich eine historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) an.

In Karte 3 finden sich für das unmittelbare Plangebiet keine Darstellungen.

1.4.5 Landschaftsplanung

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Selk sowie dessen 1. Änderung stellen das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der nordöstliche Bereich um den vorhandenen Güllebehälter ist als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Im Umfeld des Planbereiches sieht der Landschaftsplan Selk keine Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes vor.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Die Knickbestandteile im Plangebiet sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes Natura 2000** ist das Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe" ca. 400 m westlich des Plangebietes. Zwischen dem FFH-Gebiet und der Planbereichsfläche liegen etliche bebaute Grundstücke und die Straße Plettenberg (Kreisstraße 36). Aufgrund dieser Entfernung und der zwischen den Planbereichsflächen und dem FFH-Gebiet liegenden genutzten Flächen sowie durch den Höhenunterschied von ca. 20 m ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes aufgrund der von dem Baugebiet ausgehenden Wirkfaktoren Versiegelung und Neugestaltung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,76 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Selk entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Selk besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die weitere Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln.

Die Gemeinde Selk hat sich intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotentialen auseinandergesetzt. Die Aktualisierung der Untersuchung aus dem Jahr 2018 ergab für die Gemeinde ein Potential von 15 Wohneinheiten in 14 Potentialflächen. Die Flächen stehen alle in Privatbesitz, so dass die Gemeinde deren Verfügbarkeit über eine schriftliche Abfrage bei den Grundstückseigentümern geprüft hat. Die Befragung hat ergeben, dass in den nächsten 5 Jahren lediglich 4 oder 5 Grundstücke für eine Bebauung zur Verfügung stehen werden. Eines dieser Grundstücke beabsichtigt der Eigentümer zur Eigennutzung zu bebauen. Bis zum Jahr 2030 stehen dann weitere 3 oder 4 Grundstücke für eine Bebauung zur Verfügung.

Aufgrund der Abfrage geht die Gemeinde Selk derzeit davon aus, dass sich in den nächsten 9 Jahren ein Neubau von ca. 8 Wohneinheiten in den Innenbereichen der Ortslage realisieren lässt. Dies entspricht etwa 55 % der Potenzialflächen der Kategorien A und B.

Dem gegenüber steht (auf der Grundlage des 2. Entwurfes zur Fortschreibung des LEP 2020) ein verbleibender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2030 von 31 Wohneinheiten. Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen, um den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Hinsichtlich des aktuellen Bedarfes an Baugrundstücken liegen der Gemeinde und dem Erschließungsträger eine umfangreiche Liste mit konkreten ortansässigen Interessenten vor. Auch etliche Interessenten, die bei der Vergabe der Baugrundstücke in der Nachbargemeinde Fahrdorf (dortige Bebauungspläne Nr. 12 und 14) nicht berücksichtigt werden konnten, haben ihr Interesse an einem Baugrundstück in der Gemeinde Selk bekräftigt.

In den Jahren 2016 bis 2020 sind in der Gemeinde Selk 17 Wohneinheiten entstanden. Die Gemeinde geht aktuell nicht davon aus, dass sich an diesem Trend in den nächsten Jahren wesentliche Änderungen ergeben werden. Bei einer gleichbleibenden Entwicklung würden bis zum Jahr 2030 in Selk demnach ca. 31 Wohneinheiten benötigt, was genau dem verbleibenden landesplanerischen Wohnbaukontingent der Gemeinde entspricht.

Zudem hat die Gemeinde Selk in den vergangenen Jahren über ihre Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 9 und Nr. 10 sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1) vorwiegend Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich verfügbar gemacht und ihren Siedlungsbereich nicht in den Außenbereich hinein ausgedehnt.

In der jüngeren Vergangenheit sind in Selk kaum Leerstände zu verzeichnen gewesen. Diese konnten jeweils in kurzer Zeit wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Die Gemeinde erwartet derzeit auch keine Veränderung dieses Zustandes.

Im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung hat die Gemeinde Selk im Jahr 2018 eine Vereinbarung mit der Stadt Schleswig und weiteren Umlandgemeinden getroffen (Schleswig-Umland-Kooperation), in der eine Verteilung von Kontingenten für Wohneinheiten bis zum Jahr 2025

vorgenommen wurde. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2. Entwurf 2020) und den zwischenzeitlichen Entwicklungen wird im sog. Arbeitskreis Wohnen aktuell an einer Fortschreibung dieser Vereinbarung gearbeitet. Die Gemeinde Selk hat ihre Planungen mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

Das kleine Wohngebiet soll schwerpunktmäßig dem Bau von Einfamilienhäusern (mit max. 1 bis 2 Wohneinheiten) dienen. Andere Bauformen wie z.B. Mehrfamilienhäuser, kleinteiliges oder altengerechtes Wohnen sollen nach Auffassung der Gemeinde eher zentrumsnah, mit besserer Anbindung an den ÖPNV angesiedelt werden.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am Rande der Ortslage von Nieder-Selk auszuweisen.

Derzeit sind im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 ca. 8 Grundstücke mit einer Durchschnittsgröße von ca. 810 m² projektiert.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des 2. Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2020) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung sowie der vorhandenen Bebauung entlang der Straße Moorredder.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe,
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,30 sowie einem Vollgeschoss orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten aufgelockerten, ortstypischen Bebauung. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,30 liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Zudem wird die Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen begrenzt, um den Charakter dieser Anlagen als untergeordnete Bauteile auf den Grundstücken zu verdeutlichen.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Aufgrund des bewegten Geländes wird für jedes Grundstück eine maximale Höhenlage für die Oberkante des Erdgeschossfußbodens festgelegt. Diese liegt für die Grundstücke 1 bis 3 und 7 bis 8 ca. 30 cm über der mittleren Höhe des anstehenden Geländes im Bereich des jeweiligen Baufeldes. Für die Grundstücke 4 bis 6 wird eine Höhe von ca. 30 cm über der geplanten Höhe der Erschließungsstraße gewählt.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es, eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein. Zum Schutz der zu erhaltenden Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,0 m vom Knickfuß nicht zulässig.

Im Norden wird die Baugrenze durch den einzuhaltenden Waldabstand (30 m zum Wald auf dem Flurstück 86/1) definiert.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Die Hauptdächer der Hauptgebäude dürfen mit geneigten Dächern und Dachneigungen zwischen 22° und 48°

errichtet werden, so dass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Pultdächer, sind nicht vorgegeben. Für Nebendachflächen sind weitere Ausnahmen formuliert, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Auch für die Gestaltung der Außenwandmaterialien ist ein relativ breites Spektrum gewählt worden, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Straße Moorredder im Süden des Plangebietes. Die neue Erschließungsstraße endet in einem für Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendehammer (Durchmesser 22,50 m).

Der Straßenquerschnitt der Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes erhält eine Breite von insgesamt 6,00 m. Hiervon sollen 5,50 m als Mischverkehrsfläche genutzt werden. Zusätzlich ist an der Mischverkehrsfläche ein Randstreifen von je 0,25 m vorgesehen. Das Zentrum des Wendehammers soll als Grünfläche ausgebildet und als Versickerungsfläche für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche genutzt werden.

An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in den Moorredder sind die erforderlichen Sichtdreiecke in der Planzeichnung dargestellt. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Gehölze und Einfriedungen von mehr als 80 cm Höhe ab Fahrbahnoberkante unzulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,50 m.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung SH (2016) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. zwei Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Elektrizität und Gas versorgt.

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Treene sichergestellt.

Das Schmutzwasser wird im Plangebiet gesammelt und über eine neue Pumpstation im Bereich des Wendehammers in das vorhandene Kanalsystem im Moorredder eingeleitet und dem Klärwerk in Schleswig zugeführt.

Niederschlagswasser soll im Planbereich versickern. Die Gemeinde hat im Vorwege über ein Baugrundgutachten die Versickerungsfähigkeit des Boden nachweisen lassen. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -rigolen, -schächte) auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird über eine Grünfläche im Zentrum des Wendehammers zur Versickerung gebracht. Hierzu hat die Gemeinde eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und ein Konzept für den Regenwasserabfluss durch das Ing.-Büro Haase und Reimer aus Busdorf erstellen lassen (Anlage zur Begründung).

Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen. Im Hinblick auf die Müllentsorgung ist darauf zu achten, dass an den Abfuhrtagen der Wendehammer frei von parkenden Fahrzeugen ist. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6 und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigelegten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Selk durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

3.7 Immissionsschutz

3.7.1 Lärmimmissionen

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Gewerbelärm (Einrichtung zur Betreuung von Hunden mit integrierten Therapieangeboten sowie für tiergestützte Sozialarbeit/Pädagogik/Psychosomatik sowie landwirtschaftliche Betriebe) wurde von der Schallschutz Nord GmbH eine Prognose von Schallimmissionen erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Untersuchungen ergaben, dass im geplanten Wohngebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm von tagsüber 55 dB(A) an den nächstgelegenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen der Immissionsorte Nr. 2 bis Nr. 6 unterschritten wird. Am Immissionsort Nr. 1 wird der Immissionsrichtwert jedoch deutlich überschritten. Hier wird empfohlen die Lage der geplanten Gebäude

entsprechend zu verändern. Weitere Hinweise dazu können der 55 dB(A)-Isophone (Linie gleicher Beurteilungspegel) in Beilage Nr. 8 [des Gutachtens] entnommen werden.

Nachts wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 40 dB(A) an den nächstgelegenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an allen Immissionsorten unterschritten.

Anforderungen an die Maximalpegel werden erfüllt, da kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert tags um weniger als 30 dB(A) und nachts um weniger als 20 dB(A) überschreiten.

Während der Erntezeit sind auch auf dem angrenzenden Betrieb an wenigen Tagen nächtliche Strohanlieferungen inkl. Abladearbeiten möglich. Dabei handelt es sich um seltene Ereignisse, die an nicht mehr an 10 Tagen bzw. Nächten pro Jahr und nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Der für diesen Fall geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird an allen Immissionsorten unterschritten.

Anforderungen an die Maximalpegel werden erfüllt, da kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert nachts um weniger als 10 dB(A) überschreiten.

Die Grundstücksinteressenten sollten bei dem Erwerb der Grundstücke ausdrücklich auf die benachbarte Hundeschule und Hundespension mit den daraus resultierenden Emissionen hingewiesen werden.

3.7.2 Geruchsimmissionen

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Geruchsimmissionen wurde von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme bzgl. der zu erwartenden Geruchssituation erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL durchgeführt worden.

Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig. Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbeurteilungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o.g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25 m x 25 m reduziert.

Die grafischen Ergebnisse sind in dem Kapitel 9 [des Gutachtens] in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngrößen für Geruchsstunden wiedergegeben worden:

In der Darstellung sind die zu erwartenden Geruchshäufigkeiten in Form der gewichteten Jahresgeruchsstunden farblich unterlegt dargestellt worden. Die Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung sind farblich rot, bis 15 % dunkel- und bis 10 % hellgrün kenntlich gemacht worden. Die Zahlenwerte in den einzelnen Kacheln hingegen geben den genauen Wert für die jeweilige Kachel wieder.

Für den geplanten Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Selk ist von einer Gebietsausweisung „Wohngebiet“ auszugehen. Der hierfür relevante Immissionswert beträgt nach Geruchsimmisionschutzrichtlinie (GIRL) 0,10 bzw. 10 Prozent. Wie aus der Rasterdarstellung der Ergebnisgrafik 1 zu entnehmen ist, liegen die zu erwartenden belastigungsrelevanten Kennwerte zwischen 0,039 und 0,076 bzw. 3,9 und 7,6 Prozent. Der Immissionswert für ein Wohngebiet wird somit sehr deutlich eingehalten. Gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Selk bestehen daher nach GIRL keine Bedenken.

3.8 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 11 nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der Biotop- und der Artenschutz.

Versickerung

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten aus fugenreichem Material herzustellen sind (z.B. Schotterrassen, Betongrassteine, Pflaster), in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünter Bebauungsstruktur.

Weiterhin wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern ist.

Wald

Nördlich des Plangebietes befindet sich nach Stellungnahme der Unteren Forstbehörde eine Waldfläche, die nach Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützt ist. Mit den Baugrenzen wird gemäß § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m eingehalten. Innerhalb des Waldabstand wird eine private Grünfläche ‚Hausgarten‘ festgesetzt. Der Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

3.8.1 Biotope



Im September 2020 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Das Plangebiet nordöstlich der Ortslage von Selk wird bislang überwiegend als Pferdekoppel genutzt und ist als mäßig artenreiches Grünland einzustufen (GYy). Das Grünland wird rundherum von Knicks (HWy) be-

grenzt. Ein Teil der östlich angrenzenden Ackerfläche (AAy) gehört zum Flurstück des Plangebietes, da der östliche Knick nicht auf der Flurstücksgrenze sondern in das Flurstück 90/5 hinein verläuft. Auf dem westlichen und dem östlichen Knick befindet sich je ein Strommast (Sle). Die bereits stillgelegte Leitung quert das Plangebiet. Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein betonierter Güllebehälter (SDp), der im Rahmen der Erschließung der Wohnbauflächen zurückgebaut werden wird.

Abgesehen von den Knicks befinden sich im Plangebiet keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Knicks

Die Knicks im Plangebiet gelten als geschützte Biotope gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen:

- Im östlichen Plangebiet verläuft ein Knick, der gemäß Vermessung jedoch nicht mittig auf der Flurstücksgrenze läuft, sondern in Richtung Norden immer weiter in das Plangebiet hinein verschwenkt. Der Knick ist mit Bruchweide und Berg-Ahorn bestockt. Der Bewuchs ist vor ca. 1-2 Jahren auf Stock gesetzt worden und daher strauchartig ausgeprägt. Auf dem Knick befinden sich zudem zwei Berg-Ahorne ($\varnothing = \text{ca. } 30 \text{ bzw. } 40 \text{ cm}$) sowie eine Stiel-Eiche ($\varnothing = \text{ca. } 30 \text{ cm}$) als Überhälter.
- Südlich begrenzt ein Knick das Plangebiet zum ‚Moorredder‘ hin. Als einzelner Überhälter ist hier ein Berg-Ahorn ($\varnothing = \text{ca. } 30 \text{ cm}$) zu nennen. Ansonsten ist der Knick dicht mit Robinie, Brombeere, Schlehe und wenig Hasel bestockt.
- Westlich befindet sich ein Knick, der das Plangebiet zu einer Hofstelle hin abgrenzt. Auf dem südlichen Abschnitt dieses Knick stocken zwei Berg-Ahorne ($\varnothing = \text{ca. } 40 \text{ bzw. } 50 \text{ cm}$) und eine Esche ($\varnothing = \text{ca. } 30 \text{ cm}$) als Überhälter. Diese Bäume befinden sich gemäß Vermessung unmittelbar außerhalb des Plangebietes. Der Knick weist insgesamt wenig Bewuchs auf. Vereinzelt sind junge Stiel-Eiche und Schlehe vorhanden. Eine Koppelzufahrt befindet sich im nördlichen Abschnitt dieses Knicks.
- Im Norden verläuft ein Knick entlang der Planbereichsgrenze. Der Knick ist nicht durchgängig, sondern endet am Güllebehälter. Als Überhälter stockt eine Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm auf dem Knick. Diese Stiel-Eiche befindet sich laut Vermessung außerhalb des Plangebietes. Ansonsten ist der Knickwall mit jungem Berg-Ahorn, Bruch- und Ohrweide bewachsen.

Knickschutz

Die Knicks an den Außengrenzen des Plangebietes sollen teilweise als geschützte Biotope erhalten werden und zur Abgrenzung und Eingrünung des neuen Wohngebietes dienen. Entlang der zu erhaltenden Knicks werden in der Planzeichnung (Teil A) in Richtung der neuen Bauflächen private Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Knickschutz' festgelegt. Diese weisen eine Breite von 3 m zum Knickfuß auf. Es wird eine textliche Festsetzung (Teil B) mitaufgenommen, wonach auf den Baugrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig ist. Die Baugrenze wird weitere 2 m entfernt festgesetzt, sodass die baulichen Hauptanlagen in einem Abstand von mindestens 5 m zum Knickfuß liegen. Mit der Ausweisung dieser Abstände wird gewährleistet, dass die Nutzung auf den Baugrundstücken nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützten und zu erhaltenden Knicks führt.

Die Überhälter des westlichen und nördlichen Knicks werden erhalten und mit den Baugrenzen berücksichtigt, sodass sich die hauptbaulichen Anlagen der Wohngrundstücke außerhalb der Kronentraufbereiche dieser Bäume befinden werden. Die Bäume befinden sich unmittelbar außerhalb des Plangebietes, dennoch werden die starke Stiel-Eiche auf dem nördlichen Knick und der 50 cm Stammumfang messende Berg-Ahorn auf dem westlichen Knick als erhaltenswerte Bäume außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.

Eingriffe in Knicks

Im Rahmen der Planung sind folgende Eingriffe in das Knicknetz nicht zu vermeiden:

- Für die Erschließung des Plangebietes und die Schaffung einer neuen Zufahrtsstraße vom ‚Moorredder‘ kann im südlichen Knick ein ca. 15 m breiter Abschnitt nicht erhalten werden. Von dieser Knickrodung ist auch der ca. 30 cm Stammumfang messende Berg-Ahorn betroffen. Der 15 m lange Knickabschnitt wird an die nördliche Flurstücksgrenze verschoben, um eine dort vorhandene Knicklücke im Bereich des Güllebehälters zu schließen.
- Der verbleibende Knick im Süden des Plangebietes wird rechtlich entwidmet. Die Entwidmung erfolgt auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Es ist insbesondere am südlichen Knick nicht auszuschließen, dass durch die Grundstückseigentümer unzulässige gärtnerische Eingriffe an den schattenwerfenden Knickgehölzen vorgenommen werden. Ein Erhalt der Biotopfunktion des Knicks kann daher nicht gewährleistet werden. Zur Vermeidung dieses Eingriffs werden insgesamt 52 m Knick entwidmet. Sie verbleiben als einbindende Grünstruktur ohne gesetzlichen Biotopschutz, zu der mit der Baugrenze ein Abstand von 3 m eingehalten wird.
- Der östliche Knick muss für eine flächensparende Erschließung des Planbereiches und unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestgrößen der Bauflächen verschoben werden. Er wird vollständig auf das östlich angrenzende, ackerbaulich genutzte Flurstück 90/1 verschoben und zukünftig der landwirtschaftlichen Fläche zugeordnet. Die gesetzliche Knickpflege obliegt damit dem Flächeneigentümer des Ackers bzw. dem Landwirt. Insgesamt werden 105 m Knick verschoben.
- Durch die Verschiebung des östlichen Knicks entfällt eine vorhandene Zufahrt zur östlich außerhalb gelegenen Ackerfläche vom nördlichen Gemeindeweg aus. Um dem Landwirt weiterhin eine Zufahrt zum Acker zu ermöglichen, wird innerhalb des nordöstlichen Gel-

tungsbereiches ein ca. 5 m langer Knickabschnitt verschoben, sodass hier eine neue Koppelzufahrt entsteht. Der nordöstliche Geltungsbereich wird dementsprechend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Für die Knickentwidmung ist gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. Für die vorgesehene Knickentwidmung des südlichen Knicks werden daher ca. 52 m Knickaustgleich notwendig.

Für die Knickverschiebungen ist gem. den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1,75 zu erbringen. Dabei sind zusätzlich zu den verschobenen Knicks neue Knicks im Verhältnis 1 : 0,75 herzustellen. Insgesamt werden innerhalb des Plangebietes $105\text{ m} + 15\text{ m} + 5\text{ m} = \text{ca. } 125\text{ m}$ Knick verschoben. Zusätzlich zu dieser Knickverschiebung sind $125\text{ m} \times 0,75 = \text{ca. } 94\text{ m}$ Knick herzustellen.

Mit den Knickverschiebungen soll zum einen eine durch den Güllebehälter entstandene Lücke im nördlichen Knicknetz geschlossen und zum anderen eine Abgrenzung zur östlichen Ackerfläche vorgenommen werden. Die Knicklücke an der nördlichen Planbereichsgrenze ist ca. 33 m lang. Zusätzlich zu den ca. 20 m verschobenen Knick (verschoben für die Erschließungsstraße sowie die neue Ackerzufahrt) können hier weitere 13 m Ausgleichsknick entstehen.

Der als östliche bzw. nordöstliche Begrenzung vorgesehene Knick wird ebenfalls länger ausfallen als die vorgenommene Knickverschiebung. Zusätzlich zu den ca. 105 m verschobenen Knick können hier ca. 19 m Ausgleichsknick entstehen.

Aus dieser Bilanzierung ergibt sich ein extern zu erbringender Knickaustgleich von $146\text{ m} - 13\text{ m} - 19\text{ m} = 114\text{ m}$. Der Knickaustgleich erfolgt über das beim Kreis Rendsburg-Eckernförde geführte Knick-Ökokonto mit dem Aktenzeichen 67.20.34-77.

Von den Knickverschiebungen sind im Wesentlichen robuste und anspruchslose Gehölze wie Weide (strauchartig ausgewachsen), Brombeere und Schlehe betroffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Gehölze im Zuge der Knickverschiebung erhalten werden können und neu austreiben werden. Zusätzlich werden heimische Bäume als zukünftige Überhälter auf den verschobenen Knicks gepflanzt (siehe nachfolgend ‚Überhälter‘). Sollte ein Ausfall von mehr als 20 % der Gehölze auf den verschobenen Knicks erfolgen, werden Nachpflanzungen mit heimischen Gehölzen vorgenommen.

Überhälter

Im Rahmen der Knickeingriffe sind Beeinträchtigungen der Überhälter nicht zu vermeiden. Von den Knickverschiebungen ist auf dem südlichen Knick ein Berg-Ahorn mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm betroffen. Der Verlust dieses Überhällter ist an dieser Stelle nicht vermeidbar, da ohne die zentral angelegte Zufahrt eine flächensparende Erschließung des kleinflächigen Plangebietes von der Straße ‚Moorredder‘ nicht möglich ist. Mit der Knickverschiebung des östlichen Knicks geht der Verlust von drei Überhälltern einher. Es handelt sich um zwei Berg-Ahorne ($\varnothing = 30$ bzw. 40 cm) und eine Stiel-Eiche ($\varnothing = \text{ca. } 30\text{ cm}$).

Für Verlust der Überhälter sind insgesamt 5 Ausgleichsbäume zu pflanzen. Diese werden als neue Überhälter auf den verschobenen Knicks bzw. auf den neu angelegten Knickabschnitten gepflanzt.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen zum Knickausgleich und zum Biotopschutz der geschützten Knicks sind die Beeinträchtigungen, die im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Selk entstehen, so weit wie möglich vermieden worden. Nicht vermeidbare Eingriffe werden gemindert (z.B. Verschiebung eines Knickabschnittes, Knickentwidmung) und ausgeglichen.

3.8.2 Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum überwiegend um ein mäßig artenreiches Grünland nordöstlich der Ortschaft Selk, das als Pferdekoppel dient. Ein kleinflächiger Teil des östlichen Planbereiches wird durch die angrenzende Ackerfläche mit bewirtschaftet.

Die Knicks im Geltungsbereich sind überwiegend mit heimischen, landschaftstypischen Gehölzen bestockt (u.a. Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Weide). Überhälter finden sich auf allen Knicks. Diese weisen Stammdurchmesser von ca. 30-50 cm auf. Hervorzuheben ist eine Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm auf dem nordwestlichen Knick. Im Zuge der Umsetzung der Bebauung sind die Knicks teilweise nicht an ihrem Standort zu erhalten und werden verschoben.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Bebauung am Rand des bereits baulich genutzten Bereiches Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme der Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im September 2020. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt (Stand August 2020). Für den Planbereich und die angrenzenden Flächen sind keine Funde für seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten verzeichnet.

Im Mittelpunkt der Erfassung stehen die oben beschriebenen Knicks. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind hier nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehungen wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potentielle Lebensräume sind die Knicks mit ihren Überhängen zu bewerten.

Säuger

Im Zuge der Planung wurde an einem der außerhalb gelegenen Berg-Ahorne auf dem westlichen Knick ein Astloch festgestellt. Aufgrund ihrer Stärke sind an der Stiel-Eiche auf dem nördlichen Knick Habitate von Fledermäusen ebenfalls nicht endgültig auszuschließen. Die starke Stiel-Eiche befindet sich ebenso außerhalb des Plangebietes wie die Überhänger auf dem westlichen Knick. Sie werden daher im Zuge der Planung erhalten. Die Bäume im Plangebiet weisen keine Lebensraumeignung für Fledermäuse auf. Es konnten keine Rindenablösungen, Stammausrisse oder Baumhöhlen festgestellt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann daher für die vorgesehenen Eingriffe in den südlichen und östlichen Knick ausgeschlossen werden.

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Verbreitungsgebiet dieser Art ist zudem gut bekannt und liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im Raum Schleswig-Flensburg sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der aktuell bekannten Verbreitungssituationen (BfN 2019) ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und dem kleinflächigen Planbereich auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Knicks nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Rebhuhn und Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird jedoch weitaus geringer ausfallen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft. Das Rebhuhn gilt in Deutschland als stark gefährdete Art.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft sowie am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die Artenvielfalt jedoch weitaus geringer ausfallen und aus relativ wenigen Individuen bestehen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potentielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

Für Wiesenvögel (z.B. Kiebitz, Rotschenkel) ist der kleinflächige und von Knicks umgebene Planbereich am Rand der bebauten Ortschaft Selk als Lebensraum ungeeignet. Zudem ist das Plangebiet im Landwirtschafts- und Umweltatlas nicht als maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt. Eine weitere Berücksichtigung entfällt damit.

Im Rahmen der Planung sind Knickverschiebungen und in diesem Zusammenhang Rodungen von Überhältern nicht zu vermeiden. Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen diese Eingriffe in der Zeit zwischen dem **01. Oktober und Ende Februar des Folgejahres** durchgeführt werden. Im Nahbereich sind mit den zu erhaltenden und den außerhalb gelegenen Knicks sowie den Hausgärten ausreichend Bruthabitate vorhanden, auf die die potentiell vorkommenden Brutvögel ausweichen können.

Aufgrund der bereits gegebenen Nähe zur Bebauung wird sich das Artenspektrum der Brutvögel im Planbereich nicht wesentlich verändern. Im Zuge der Bebauung werden mögliche Niststandorte für Gebüschbrüter im Siedlungsgrün (Gärten) sowie für Gebäudebrüter (z.B. für Mehlschwalben) entstehen, sodass sich gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auch eine Erhöhung der Artenvielfalt im Planbereich einstellen kann.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Weiterhin gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Zudem gilt der Kreis Schleswig-Flensburg nicht zum aktuell bekannten Verbreitungsgebiet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann (BfN 2019).

Lebensräume streng geschützter Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Amphibien, Libellenarten, Fischen und Weichtieren ist aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen.

Beleuchtung

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (§ 41 a BNatSchG) sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und

so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgende Festsetzung mit den Bebauungsplan aufgenommen:

Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereiches (BfN 2019). Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Fazit

Mit den zu erhaltenden Grünstrukturen und dem neu entstehenden Siedlungsgrün sind im Geltungsbereich weiterhin geeignete Lebensräume für Vögel der sog. Allerweltsarten vorhanden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (01. Oktober. bis Ende Februar des Folgejahres) für die Knickverschiebung und die damit verbundene Rodung von Überhältern nicht vor. Sollte diese Bauzeitenregelung nicht einzuhalten sein, sind konkrete Untersuchungen an den Gehölzen vorzunehmen.

3.9 Sonstige Hinweise

Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne

erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich nach §12 (3) Ziffer 2a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Jagel. Hieraus ergeben sich Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz, die jedoch keine Auswirkungen auf die geplanten Wohngebäude haben. Auf den vom Flugbetrieb ausgehenden Lärm wird ebenfalls hingewiesen.

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Selk nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.10 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,76 ha mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 0,48 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,11 ha
Private Grünflächen	ca. 0,17 ha

4 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Selk stellt innerhalb des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 11 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Selks durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung (6. Änderung des F-Planes) angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Anlage).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Selk am gebilligt.

Selk, den

.....

Bürgermeister